

Aufgabe 1 / Strafprozessrecht

Prof. Dr. A. Donatsch / Prof. Dr. D. Jositsch
25% der Gesamtprüfung

Sachverhalt A

Gegen X wird eine Strafuntersuchung wegen grober Verkehrsregelverletzung gemäss Art. 90 Abs. 2 SVG sowie wegen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB geführt (beide Vorwürfe werden mit einer Maximalstrafe von 3 Jahren bedroht). Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage und beantragt eine Bestrafung mit einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu CHF 100.- sowie mit einer Busse von CHF 1'000.-. X reicht beim zuständigen Gericht ein Gesuch um Bestellung einer amtlichen Verteidigung ein. Das Gesuch wird abgewiesen. X erhebt dagegen Beschwerde und rügt unter anderem, dass ihm die Behörde im vorliegenden Fall eine notwendige Verteidigung hätte bestellen müssen.

Frage 1: *Liegt ein Fall der notwendigen Verteidigung vor?*

Sachverhalt B

Die Staatsanwaltschaft wirft A vor, sich zwischen Januar 2017 und Mai 2017 mehrmals an seiner 12-jährigen Stieftochter B vergriffen zu haben.

Im Rahmen des Untersuchungsverfahrens wird B durch die Polizistin X einvernommen. Zu Beginn der Einvernahme erklärt X, dass B zu den Vorfällen keine Aussagen machen muss, wenn sie nicht will. Jedoch könne sie ihr auch von den Geschehnissen erzählen. Während der Einvernahme betont B mehrmals, dass sie über die Vorfälle im Frühjahr nicht sprechen möchte. X setzt die Einvernahme weiter fort und fragt nach intimsten Vorgängen. Nach zwei Stunden sagt B, dass sie sich an gewisse Sachen nicht erinnern kann und über gewisse Details auch nicht sprechen möchte und bittet um Unterbrechung der Einvernahme. Nichtsdestotrotz setzt X die Einvernahme noch eine Stunde lang fort und bohrt weiter nach. Aufgrund der grossen psychischen Belastung und um die Einvernahme endlich hinter sich zu bringen, macht B doch einige Aussagen, welche A schwer belasten.

Frage 2: *In welcher Rolle wird B einvernommen?*

Frage 3: *Variante: Erzürnt über die mangelnde Kooperationsbereitschaft von B behauptet X wahrheitswidrig, dass sie B auch in Untersuchungshaft stecken könnte, wenn sich diese nicht endlich zu den Vorfällen äussert. Aus Angst entschliesst sich B dazu, gegen den Stiefvater auszusagen und belastet diesen schwer. Sind die Aussagen von B als Beweis zugelassen? Begründen Sie Ihre Antwort.*

Lösung Fälle / Strafprozessrecht

Fall A (max. 10 Punkte)

	Maximale Punktzahl
Frage 1:	10 Punkte
<p>Mit Ausnahme der notwendigen Verteidigung ist der Beizug eines Rechtsbeistandes fakultativ. Die notwendige Verteidigung im strafprozessualen Sinn bedeutet, dass der Beschuldigte in Anbetracht der rechtlichen und tatsächlichen Umstände zwingend vertreten sein muss und dass er darauf auch nicht verzichten kann.</p> <p>Ein gesetzlicher Anspruch auf notwendige Verteidigung ist gegeben, wenn der beschuldigten Person eine Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme droht oder wenn sie wegen ihres körperlichen oder geistigen Zustandes oder aus anderen Gründen die eigenen Verfahrensinteressen nicht ausreichend wahren kann (StPO 130).</p> <p>Gemäss Sachverhalt wird ein Strafverfahren wegen grober Verkehrsregelverletzung sowie Drohung geführt. Die gegen den Beschuldigten erhobenen Vorwürfe werden mit einer Maximalstrafe von je 3 Jahren bedroht. Die Staatsanwaltschaft fordert eine Bestrafung mit einer Geldstrafe von 50 TS à CHF 100.- sowie einer Busse von CHF 1'000.-. Konkret droht dem Beschuldigten keine Freiheitsstrafe von mind. 1 Jahr oder eine freiheitsentziehende Massnahme. Es stellt sich nun die Frage, ob StPO 130 lit. b an das abstrakt höchstmögliche oder an das konkret zu erwartende Strafmass anknüpft. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist das konkret zu erwartende Strafmass massgebend. Somit liegt kein Fall der notwendigen Verteidigung vor (bspw. BGer 1B_338/2016, E. 2.4.3).</p> <p>Dem Sachverhalt ist des Weiteren nicht zu entnehmen, dass körperliche oder geistige Beeinträchtigungen beim Beschuldigten vorliegen. Es ist zu prüfen, ob die notwendige Verteidigung aus anderen Gründen gegeben ist (StPO 130 lit. c). Unter andere Gründe wird bspw. die Fremdsprachigkeit subsumiert, wenn die Übersetzung zur effektiven Wahrnehmung der Interessen des Beschuldigten nicht ausreicht. Der Sachverhalt macht dazu keine Angaben, weshalb angenommen werden kann, dass keine anderen Gründe vorliegen.</p>	

Fall B (max. 10 Punkte)

	Maximale Punktzahl
Frage 2:	4 Punkte
<p>Als Opfer gilt die geschädigte Person, die durch die Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist (StPO 116 I). Die sexuellen Übergriffe, die A mutmasslich an B ausgeübt hat, haben diese in ihrer sexuellen und psychischen Integrität geschädigt, weshalb sie als Opfer zu qualifizieren ist und grundsätzlich gemäss StPO 166 I als Zeugin einzuvernehmen wäre.</p> <p>Kinder unter 15 Jahren werden aber nicht als Zeugen, sondern als Auskunftspersonen einvernommen (StPO 178 lit. b).</p>	

<p>Auskunftspersonen gemäss lit. b-g können nicht zur Aussage verpflichtet werden. Vor der Einvernahme ist die einzuvernehmende Person darauf hinzuweisen.</p> <p>Gemäss Sachverhalt ist B 12 Jahre alt. Sie wird als Auskunftsperson einvernommen. Sinngemäss gelten die Bestimmungen über die Einvernahme der beschuldigten Person.</p>	
<p>Frage 3:</p>	<p>6 Punkte</p>
<p>Wenn Beweise rechtswidrig erlangt wurden, stellt sich die Frage, ob diese verwertet werden dürfen.</p> <p>Absolute Verwertungsverbote schliessen ausnahmslos die Verwendung der erhobenen Beweise im Verfahren aus. Dabei handelt es sich um unerlaubte Beweiserhebungsmethoden gemäss StPO 140 I und besondere gesetzliche Bestimmungen, in welchen bei bestimmten Verstössen die Unverwertbarkeit explizit vorgesehen wird.</p> <p>Relative Beweisverwertungsverbote (bei strafbarer Beweiserhebung und der Verletzung von Gültigkeitsvorschriften) sehen vor, dass die Beweise nur verwertet werden dürfen, wenn sie zur Aufklärung schwerer Straftaten unerlässlich sind (StPO 141 II). Gültigkeitsvorschriften sind von blossen Ordnungsvorschriften abzugrenzen. Gültigkeitsvorschriften sind Beweisregeln, welche dem Schutz wichtiger Interessen der beschuldigten Person oder anderer Verfahrensbeteiligter dienen. Ordnungsvorschriften bezwecken die geordnete Abwicklung des Verfahrens und nicht die Sicherung schützenswerter Interessen der Verfahrensbeteiligten. Sind diese verletzt, sind die Beweise verwertbar (StPO 141 III).</p> <p>Gemäss Sachverhalt stellt X der B Untersuchungshaft in Aussicht sofern sie sich nicht kooperativer zeigt und bedient sich somit einer Drohung. Drohungen sind im abschliessenden Katalog der absolut verbotenen Handlungen gemäss Art. 140 Abs. 1 StPO aufgelistet. Entsprechend ist das Geständnis absolut nicht verwertbar.</p>	